



Solidarität

Organ des Verbandes der Buch- und Steindruckerei-
Hilfsarbeiter und -Arbeiterinnen Deutschlands.

Erscheint wöchentlich Sonnabends. — Preis vierteljährlich 1.— Mark. — Anzeigen: die dreispaltige Petitzeile 20 Pfennig, Todes- und Versammlungsanzeigen die Zeile 10 Pfennig. — Sämtliche Postanstalten nehmen Abonnements an. — Eingetragen unter obigem Titel im Post-Zeitungsregister.

Inhalt: Mitteilungen des Verbandsvorstandes. — Das Koalitionsrecht in Gefahr! — Ein verbrecherischer Plan. (Schluß.) — Die Bedeutung der Gewerbeberichte. (Schluß.) — Korrespondenzen (Berlin, Braunschweig, Leipzig). — Rundschau. — Versammlungskalender. — Adressenveränderungen. — Briefkasten. — Abrechnungen. — Anzeige.

Beilage: Abrechnung über Einnahmen und Ausgaben der Zahlstellen für das 4. Quartal 1911.

Für die Woche vom 14. bis 20. Mai 1911 ist die Beitragsmarke in das mit 20 bezeichnete Feld des Mitgliedsbuches zu kleben.

Mitteilungen des Verbands- Vorstandes.

Reiselegitimationen können abreisende Mitglieder nur von der Zahlstellenleitung des Ortes erhalten, wo sie zuletzt gearbeitet haben. Ohne Reiselegitimation darf Arbeitslofenunterstützung auf der Reise nicht ausbezahlt werden. Reiselegitimationen ohne den Zahlstellenstempel sind ungültig.

Unser Zahlstellenaffirmier werden dringend ersucht, den § 8 Absatz 3 und die Erläuterung im Kommentar, Seite 10, strengstens durchzuführen. Arbeitslofen Mitglieder, die sich nach einem bestimmten Ort abmelden, müssen sich am selbstgewählten Bestimmungsort anmelden und erhalten nur an diesem Ort die ihnen zustehende Arbeitslofenunterstützung.

Der § 8 Absatz 2 und die Erläuterung im Kommentar, Seite 7, werden den Zahlstellenaffirmierern zur strengsten Beachtung empfohlen.

Alle Differenzen, die sich aus Vorstehendem ergeben, sind sofort der Verbandsleitung zu melden. Mitgliedsbuch und Legitimationskarte arbeitslofer oder auf der Reise befindlicher Mitglieder sind in jedem Fall mit einzusenden.

Der Verbandsvorstand.

J. A.: Paula Thiede, Vorsitzende.

Das Koalitionsrecht in Gefahr!

Am 4. April ist im Reichsjustizamt eine Strafrechtskommission zusammengesetzt, die das jetzige Strafgesetzbuch einer Umarbeitung zu unterziehen hat. Als Grundlage dazu liegt dieser Kommission ein bereits im Jahre 1909 auf Anordnung des Reichsjustizamts veröffentlichter Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch nebst ausführlicher Begründung vor. Der Vorentwurf enthält erhebliche Strafverschärfungen, die namentlich auch die organisierten Arbeiter treffen würden. Dies scheint jedoch gewissen Leuten noch nicht zu genügen. Der Reichskanzler von Bethmann Hollweg hat bereits von der Strafverschärfung gegen Streikaustrittigkeiten gesprochen und der preussische Minister des Innern, Herr v. Dallwig, hat sich mit Entschiedenheit für ein derartiges Vorgehen

im sog. preussischen Herrenhause erklärt. Kein Wunder, daß unter solchen Umständen die Scharfmacher sofort bei der Hand sind, mit entsprechendem Material zu dienen. Hat doch die Chemnitzer Handelskammer im Anschluß daran schon die Unternehmer aufgefordert, Material über den Terrorismus der Arbeiter während der soeben beendeten Tarifkämpfe einzusenden. Das Material soll natürlich mit als Unterlage für ein neues Zuchthausgesetz benutzt werden. Ein Verbot des Streikpostenstehens ist — namentlich vom schwarzen Blod — schon wiederholt gefordert worden. Durch entsprechende gesetzliche Bestimmungen hofft man zur Unterbindung, ja am liebsten zum Verbot des Koalitionsrechts zu gelangen. Damit möchten gewisse Draufgänger nun aber nicht bis zur Fertigstellung und Einführung eines neuen Strafgesetzbuches warten, sondern von der Regierung wird verlangt, schon vorher ein durchgreifendes Gesetz gegen den „sozialdemokratischen Terrorismus“ (Der Terrorismus der Unternehmer bleibt natürlich straffrei!) einzubringen.

Bis zum Jahre 1869 existierte in den zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten noch keine Koalitionsfreiheit. Erst die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 schaffte hier Abhilfe. Jetzt haben nun die Arbeiter das Koalitionsrecht, aber wenn sie es anwenden, müssen sie, wie der bekannte süddeutsche Professor v. Brentano in einer seiner Schriften erwähnt, damit rechnen, bestraft zu werden. Und in welcher Weise da mitunter Bestrafungen erfolgen, haben wir kürzlich erst wieder in Köln bei dem Prozeß gegen den Gewerkschaftsangehörigen Fröhlich und Gen. gesehen. Seit dem Jahre 1869 haben sich in Deutschland nicht allein die Organisationen der Arbeiter, sondern auch die der Unternehmer ganz erheblich entwickelt, und so stehen sich bei Streiks und Aussperrungen meistens mächtige Organisationen gegenüber. Als Mittel zur Erlangung günstiger Arbeitsbedingungen sind Streik und Aussperrung ausdrücklich für zulässig erklärt worden. Sonstige Mittel, insbesondere Boykott, Sperre, Fernhaltung des Zugangs, Streikpostenstehen, Aufforderung zum Kontraktbruch, Zahlung von Streikunterstützung sowie Reisegeld und Entschädigung an Streikbrecher, schwarze Listen, Ausschluß vom Arbeitsnachweis sind gleichfalls mehrfach für zulässig erklärt worden, soweit sie nicht in ihrer Anwendung im Einzelfalle gegen allgemeine polizeiliche Anordnungen verstoßen.

Hier hat sich nun mit der Zeit gezeigt, daß das, was bei den Unternehmern erlaubt ist, bei den Arbeitern bestraft wird. Erwähnt sei mir an die fortwährenden Bestrafungen wegen Streikpostenstehens auf Grund der Straßenpolizeiverordnungen, wonach den zur Erhaltung der Reinlichkeit, Sicherheit und Ruhe auf der Straße ergehenden Anordnungen der Polizeibeamten unbedingt Folge zu leisten ist. Auf Grund solcher Polizeiverordnungen, die die höchsten Gerichte meistens für rechtsgültig erklärt haben, versucht man, das Streikpostenstehen illusorisch zu machen. Dabei gehen die Unternehmer mit dem schwarzen

Listen frei aus. Dasselbe zeigt sich bei den Schabenerjagden bei Anwendung des Boykotts. Auch hier werden die Arbeiter viel eher als die Unternehmer gefaßt. Und dabei soll nach Ansicht des Reichskanzlers das geltende Recht nicht einmal ausreichen im Kampfe gegen aufstrebende und aufreizende Agitatoren. Deshalb, so betonte er in der Reichstags Sitzung vom 10. Dezember 1910, werde zu prüfen sein, ob in der Richtung nachdrücklicheren Schutzes der persönlichen Freiheit und des persönlichen Bestimmungsrechts das Strafgesetzbuch Ergänzungen bedürfe.

Sehen wir uns nun einmal die jetzt gültigen Bestimmungen an. Zunächst kommt der § 153 der Gewerbeordnung in Betracht, welcher lautet: „Wer andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzung oder durch Verurteilung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen (§ 152) teilzunehmen, oder ihnen Folge zu leisten, oder andere durch gleiche Mittel hindert, oder sie zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetze nicht eine härtere Strafe eintritt.“ Dieser Paragraph ist an und für sich schon sehr dehnbar und dann kommt ihm noch das allgemeine Strafgesetzbuch zu Hilfe. Hier haben die Gerichte bei Streiks und Lohnbewegungen organisierten Arbeitern gegenüber schon folgende Paragraphen des Strafgesetzbuchs angewandt. § 110, Widerstand gegen die Staatsgewalt (Strafmaß 600 Mk. oder Gefängnis bis zu zwei Jahren). §§ 123 bis 127, Hausfriedensbruch, Landfriedensbruch (Strafmaß: Geldstrafe bis zu 300 Mk., Gefängnis bis zu zwei Jahren und Zuchthaus bis zu zehn Jahren). § 130, Aufreizung zu Gewalttätigkeiten (Strafmaß: Geldstrafe bis zu 600 Mk. oder Gefängnis bis zu zwei Jahren). §§ 185 bis 187, Beleidigung (Strafmaß: Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder Gefängnis bis zu zwei Jahren). §§ 223 und 223 a, Körperverletzung (Strafmaß: Geldstrafe bis zu 1000 Mk. oder Gefängnis bis zu drei Jahren). §§ 240 und 241, Nötigung und Bedrohung (Strafmaß: Geldstrafe bis zu 600 Mk. oder Gefängnis bis zu einem Jahre). §§ 253 und 254, Erpressung (Strafmaß: Gefängnis nicht unter einem Monat und Zuchthaus bis zu fünf Jahren).

Der Vorentwurf zum neuen Strafgesetzbuch sieht bei den vorstehend angeführten Paragraphen meistens Verschärfungen vor. Um die Unternehmer oder die Herrschaften von der „Süßgarde“ frei ausgehen zu lassen, findet sich z. B. bei den Paragraphen über die Körperverletzung und Beleidigung am Schluß noch der Satz, daß in besonders „leichten Fällen“ von Strafe ganz abgesehen werden kann. Um entsprechend schärfere Bestrafungen herbeizuführen, braucht das Gericht nur einen „schweren Fall“ anzunehmen. Ein besonders leichter Fall liegt nach dem § 83 des Entwurfs vor, wenn die rechtswidrigen Folgen der Tat unbedeutend sind und der verbrecherische Wille des Täters nur gering und nach den Umständen entschuldbar erscheint, so daß die An-

wendung der ordentlichen Strafe des Gesetzes eine unbillige Härte enthalten würde. Ein besonders schwerer Fall liegt vor, wenn die rechtswidrigen Folgen der Tat ungewöhnlich bedeutend sind und der verbrecherische Wille des Täters ungewöhnlich stark und verwerflich erscheint. So sehen die Wünsche bezüglich des zukünftigen Strafrechts aus.

In der Begründung des Entwurfs zum Strafgesetzbuch wird auf Seite 672 auch auf die Strafbestimmungen zum Schutze der Arbeitswilligen bei Ausständen und Aussperrungen eingegangen. Es heißt da u. a.: „So wünschenswert es ist, gewisse Arten des von den Arbeitern und Arbeitgebern ausgehenden Boykotts, die eine schwere Schädigung des Gemeinwohls bedeuten und zu deren Bekämpfung die bestehenden Gesetze keine ausreichende Handhabe bieten (?), strafrechtlich treffen zu können, so schwierig ist andererseits eine strafrechtliche Begriffsbestimmung und Abgrenzung der gemeinschädlichen Boykottfälle. Es müßte Fürsorge dagegen getroffen werden, daß nicht auch andere, an sich nicht notwendig sittlich und rechtlich unerlaubte Tatbestände unter die Strafandrohung fallen. Eine solche Abgrenzung ist kaum möglich. Der Entwurf stellt sich daher auf den Standpunkt, daß die strafrechtliche Regelung des Boykotts, gegen dessen wirtschaftliche, nachteilige Wirkungen die Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuchs über die Haftung aus unerlaubten Handlungen genügenden Rechtsschutz gewähren, nicht in das allgemeine bürgerliche Strafrecht gehört, sondern eventuell in einem Spezialgesetz vorzunehmen ist. Dasselbe gilt für die Strafvorschriften zum Schutze des gewerblichen Arbeitsverhältnisses. Auch die Regelung dieser Frage muß, wenn sie sich als notwendig erweist, der Sondergesetzgebung vorbehalten bleiben. — Na, vielleicht denkt man, auf dem Wege der Sondergesetzgebung zu einem Ausnahmegesetz zu gelangen.

Bei dieser Gelegenheit darf auch daran erinnert werden, daß dem Reichstage bereits unter dem 26. Mai 1899 ein sogenanntes Arbeitswilligengesetz zugegangen ist. Dieses Nachwerk erfuhr bereits unter dem 20. November 1899 im Reichstag eine glatte Ablehnung. Die Regierung hatte damals in ihrer Verteilung der Vorlage eine unglückliche Hand. Auch Herr Rieberding vom Reichsjustizamt hatte der Vorlage nicht gerade genügt, indem er über die paritätische Behandlung von Unternehmern und Arbeitern vor Gerichten meinte: „Die Vorlage ist formal gerichtet gegen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Sie wird in einigen Punkten, und zwar in einigen recht empfindlichen Punkten, auch die Arbeitgeber treffen. Aber ich gebe ohne weiteres zu, daß sie die Arbeitnehmer vorwiegend berührt, und daß es richtig ist, wenn das hohe Haus auch gerade von dem Standpunkt aus, ob die Vorlage der Arbeiterwelt gegenüber gerecht ist, zur Prüfung des Inhalts sich anschickt.“ — Auch heute möchte man vorwiegend die Arbeiter treffen.

Interessant war auch, wie man hernach die Verantwortung für die Vorlage abzuwehren suchte. Während Herr Rieberding betonte, die Einbringung sei im Namen des Reichstanzlers, nicht im Namen der verbündeten Regierungen erfolgt, erklärte Herr v. Posadowsky, der Verfasser habe einfach dasjenige Material gebracht, das die einzelnen Regierungen eingesandt hätten, „die einzelnen Staatsregierungen trügen mithin die Verantwortung.“

Zurzeit wird nun noch darüber gestritten, ob das Weismannsche Programm gegen den „Error“ ein Feldzug gegen die Koalitionsfreiheit, ein Vorschlag zu einem neuen Ausnahmegesetz sei. Ferner wird bestritten, daß der Kommission zur Vorberatung des neuen Strafgesetzbuchs bereits eine statistische Denkschrift über Ausschreitungen bei Lohnkämpfen zum Zwecke der Strafschärfung zugegangen sein soll. Weiter verlautet, daß der Wirk. Geh. Oberregierungsrat v. Tischenhof, der im Reichsjustizamt großen Einfluß genießt, eher für eine Milde, als wie für eine Verschärfung der Strafen gegen Vergehen aus § 153 der Gewerbeordnung plädierte. Andererseits verlautet aber auch, daß es gerade Preußen

sei, das im Bundesrate für Strafschärfung eintrete. Nun, mag das eine oder das andere auch nicht zutreffen, soviel steht aber doch fest, daß die Zahl derer, denen es nach Ausnahmegeetzen gelüftet, keine allzu kleine ist. Deshalb haben die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter die Pflicht, durch energische Agitation und kräftige Mitarbeit dazu beizutragen, daß die Zufammensetzung des nächsten Reichstags eine solche wird, von der Ausnahmegeetze gegen die Arbeiter eine glatte Ablehnung erfahren.

Ein verbrecherischer Plan.

II. (Schluß.)

L. V. Der eigentliche Zweck der Reichsversicherungsordnung soll nach der Behauptung unserer Gegner der sein, die während des Kampfes um den Zollvouchertarif im Jahre 1903 als „Ausgleich“ versprochene Witwen- und Waisenversicherung durchzuführen. Hiernach soll das neue Gesetz durchaus arbeiterfreundlich sein und es deshalb im Interesse der Arbeiter liegen, wenn der Reichstag den Entwurf ohne längere Debatte annimmt. Auf diese Weise suchen unsere Gegner die Durchsetzung der Reichsversicherungsordnung im Plenum des Reichstages zu rechtfertigen.

In Wahrheit verhält sich die Sache ganz anders. Zunächst sind die vorgeschlagenen Witwen- und Waisenrenten so gering, daß sie in den meisten Fällen sogar hinter dem zurückbleiben, was die Armenpflege den Witwen und Waisen gewährt. Nach einer Verteilung der Versicherten über die einzelnen Lohnklassen gemäß der tatsächlichen Beitragsentrichtung im Jahre 1907 beträgt die Durchschnittsrente nach Ablauf der mittleren Beitragsdauer (etwa 1763 Wochen) mit Einschluß des Reichszufusses

für die völlig arbeitsunfähige Witwe 33 Pf. pro Tag,

für eine Witwe unter 15 Jahren 16 Pf. pro Tag.

Sind mehr Waisen vorhanden, dann kommt auf jede Witwe noch ein etwas geringerer Betrag. Davon müssen aber nicht nur die Waisen, sondern auch noch die Witve leben, wenn sie zwar arbeitsfähig ist, aber ihre Arbeitskraft der Erziehung ihrer Kinder widmen muß und deshalb nicht auf Arbeit gehen kann.

Unsere Gegner vertrauen uns darauf, daß es sich jetzt nur um einen Anfang mit der Witwen- und Waisenversicherung handelt; wenn erst einmal das Prinzip der Witwen- und Waisenversicherung festgelegt worden ist, dann können die Renten im Laufe der Zeit leicht allmählich erhöht werden. Dem widerspricht aber die Erfahrung, die wir mit der Unfallversicherung gemacht haben. Auch die Invalidenrente ist seinerzeit — vor mehr als 20 Jahren — trotz des Widerspruchs der Sozialdemokraten so niedrig festgesetzt worden. Seitdem haben die Arbeiter unaufhörlich die Erhöhung der Rente gefordert und die Sozialdemokraten haben bei jeder Gelegenheit die nötigen Verbesserungsanträge gestellt. Aber alles war vergeblich. Nach der oben angeführten Berechnung ist der Durchschnittsbetrag der Invalidenrente 76 Pf. pro Tag, und davon sollen Mann und Frau leben, so daß für jeden sage und schreibe 38 Pf. pro Tag bleiben. Und das einzige, was jetzt erreicht wurde, ist ein Zuschlag von 10 Proz. für jedes Kind unter 15 Jahren. Das macht 76 + 8 = 84 Pf., also 28 Pf. pro Kopf und Tag, bei zwei Kindern 23 Pf., bei drei Kindern 20 Pf. usw. Es sind also auch selbst nach der jetzigen Reform in der Tat Renten zu — Verhungern. Unter diesen Umständen ist es die Pflicht der Abgeordneten, die es ernst mit der Wahrung der Arbeiterinteressen nehmen, mit aller Kraft auch noch im Plenum des Reichstages für eine angemessene Erhöhung der Invalidenrenten als auch der Witwen- und Waisenrenten einzutreten.

Dazu kommt, daß gerade die wichtigsten Ausgaben der Versicherungsanstalten, die Ausgaben für Heilverfahren, für den Aufenthalt und die Pflege der Versicherten in Heil- oder Erholungsanstalten, Bädern usw. von der Zustimmung der

Aufsichtsbehörde abhängig gemacht worden sind. Dadurch sollen diese Ausgaben mehr und mehr eingeschränkt werden zum unerföhllichen Schaden erholungsbedürftiger Arbeiter. Auch diese Verschönerung muß im Reichstage mit allem Nachdruck bekämpft werden.

Eine der wichtigsten Verbesserungen, die die Reichsversicherungsordnung bringen soll, ist die Ausdehnung der Krankenversicherung auf die Arbeiter in den nicht gewerblichen Betrieben, auf die unfähigen beschäftigten Arbeiter, auf das Wandergewerbe, auf das Hausgewerbe, auf die Diensthöten und auf die landwirtschaftlichen Arbeiter. Aber die beiden letzten Gruppen, die wichtigsten von allen, sollen in Wahrheit nur mit einem Recht auf dem Papier abgefunden werden. Denn sie sollen auf Antrag des Arbeitgebers so von der Versicherungspflicht ausgenommen sein, wenn sich der Arbeitgeber verpflichtet, aus seinen Mitteln die von ihm beschäftigten Personen während einer Krankheit zu unterstützen und die Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers sicher ist. Diese Bestimmung soll, wie in der Kommission sowohl der Vertreter des preussischen Landwirtschafts-Ministeriums als auch konservative Redner ausplauderten, dazu dienen, daß auf den größeren Gütern „alles beim alten bleibe“. Aus demselben Grunde ist die Ausnahmebestimmung auf die Diensthöten ausgedehnt worden. Darf der Reichstag diese Verschönerung der Arbeiterversicherung ohne den ernstesten Versuch, sie zu verhindern, über sich ergehen lassen?

Am wichtigsten aber ist die Entrechtung der Arbeiter in der Leitung der Krankentassen. Nach dem geltenden Gesetz haben die Versicherten den maßgebenden Einfluß auf die Leitung der Ortskrankentassen. Sie wählen bekanntlich zwei Drittel der Mitglieder der Generalversammlung, und diese wählen zwei Drittel der Vorstandsmitglieder, die Arbeitgeber stellen das letzte Drittel der Mitglieder in der Generalversammlung und im Vorstand. Die Versicherten haben also, wenn sie einig sind, die Mehrheit in der Generalversammlung und im Vorstande und können durch sie ihrem Willen Geltung verschaffen. Dafür müssen sie zwei Drittel der Beiträge für die Krankenversicherung, die Arbeitgeber nur ein Drittel bezahlen.

Nach der Reichsversicherungsordnung bleibt zwar dieses Verhältnis der Versicherten zu den Arbeitgebern sowohl in der Bezahlung der Beiträge als auch in der Besetzung des Ausschusses und des Vorstandes. Dagegen sollen alle wichtigeren Fragen nicht mehr durch die Mehrheit im Vorstand und Ausschuss entschieden werden. Vielmehr soll ein Beschluß nur dann Gültigkeit haben, wenn er nicht nur von der Mehrheit der Arbeitervertreter, sondern auch von der Mehrheit der Arbeitgebervertreter gefaßt wird. Beugt sich die Zweidrittel-Mehrheit der Arbeitervertreter nicht dem Gebot der Minderheit, dann bleibt die Sache entweder unentschieden, die unbedingt notwendige Verbesserung kann nicht durchgeführt werden, oder die Aufsichtsbehörde herrscht unbeschränkt. So ernannt in einem solchen Falle die Aufsichtsbehörde den Vorstehenden der Kasse; und zwar darf sie nur dann einen Arbeitgeber dazu bestimmen, wenn die Mehrheit der Arbeitervertreter dem zustimmt, und nur mit Zustimmung der Mehrheit bei den Arbeitgebervertretern einen Versicherten auswählen. Die Aufsichtsbehörde wird daher den größeren Klassen ausgediente Offiziere als Vorstehende aufzwingen, wie auch die Bestimmung über den stellvertretenden Leiter der Aufsichtsbehörde, des Versicherungsamts, so gefaßt ist, daß hier ebenfalls ausgediente Offiziere untergebracht werden. Bei der Wahl von Kassenbeamten bedarf der Beschluß der mit zwei Dritteln der Stimmen gefaßt werden muß, der Bestätigung durch das Versicherungsamt. Die Bestätigung darf auf Grund von Tatsachen versagt werden, die darauf schließen lassen, daß dem Vorge schlagenen die erforderliche Zuverlässigkeit, insbesondere für eine unparteiische Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte oder Fähigkeit fehlt. Dies wird manchem Versicherungsamt genügen, jedes Sozialdemokraten, ja jedem, der sich nicht bei der Behörde als Kriecher beliebt gemacht hat, die Bestätigung

zu verjagen. Kommt aber kein Anstellungsbeschluss zustande oder wird die Bestätigung endgültig verjagt, so ernannt das Versicherungsamt die Klassenbeamten. Und der preussische Kriegsminister hat in der Budgetkommission des Reichstags bereits im voraus seinen Dank ausgesprochen für den Fall, daß recht viele ausgediente Unteroffiziere hier untergebracht werden. Endlich ist auch dafür gesorgt, daß die Klassenbeamten nach ihrer Anstellung von der Aufsichtsbehörde abhängig bleiben. Sollen doch sogar die Geschäftsleiter der größeren Klassen als Staatsbeamte erklärt werden können, damit sie ganz unter die Disziplinargewalt der Aufsichtsbehörden kommen.

In den Berufsgenossenschaften der Unfallversicherung dagegen ist die Alleinherrschaft der Arbeitgeber und in den Versicherungsanstalten der Invaliden- und Wittwen- und Waisenversicherung die Beamtenwirtschaft unangestastet geblieben. Hier kann die arbeiterfeindliche Praxis ungehindert weiter bestehen. Sie soll jetzt aber auch auf die Ortskrankenkassen übertragen werden. Die freien Hilfskassen sind als Ersatzklassen auf den Aussterbetag gesetzt und werden oft genug durch Verlassigungen aller Art zu einer um so schnelleren Auflösung getrieben werden. Dann gibt es keine Klassen mehr, deren Geschäfte die Arbeiter selbst leiten. Dann haben wir nicht mehr das Vorbild und den Ansporn, den die von den Arbeitern geleiteten größeren Klassen geboten haben. Dann wird die Leistungsfähigkeit aller Klassen wieder herabgedrückt und selbst das wenige Gute beseitigt werden, das die Berufsgenossenschaften und die Versicherungsanstalten nach dem Vorgehen der Ortskrankenkassen einführen mußten. Dann wird die Bevormundung und Bedrückung, die die Arbeiter namentlich aus der Praxis der Unfallversicherung leider nur zu sehr kennen, auch in die Krankenkassen verpflanzt werden und bis in die Krankenzimmer der Arbeiter dringen. Hier muß sie noch viel verderblicher als in der Unfallversicherung wirken und viele, viele kranke unglückliche Arbeiter und ihre Angehörigen aufs äußerste verbittern.

Deshalb können sich die Arbeiter eine solche Reform der Arbeiterversicherung nicht ruhig gefallen lassen. Sie müssen sich dagegen erheben, müssen gegen die ungenügenden Verbesserungen und unerhörten Verschlechterungen protestieren und dürfen nicht eher ruhen, als bis ihre Stimme auch im Reichstage gehört und das neue Gesetz in einer den Interessen der Arbeiter wirklich entsprechenden Fassung angenommen wird.

Die Bedeutung der Gewerbe-gerichte.

(Schluß.)

Der Vorsitzende des Gewerbegerichts, und dessen Stellvertreter dürfen weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer sein. Arbeiter und Arbeitgeber müssen zu den Sitzungen stets in gleicher Zahl zugezogen werden.

Mitglied eines Gewerbegerichts kann nur werden, wer das dreißigste Lebensjahr vollendet und in dem der Wahl vorangegangenen Jahre für sich oder seine Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln nicht empfangen oder die Unterstützung zurückgezahlt hat, seit mindestens zwei Jahren in dem Bezirk des Gerichts wohnt oder beschäftigt ist. Personen, die zum Amt eines Schöffen unfähig sind, können nicht Mitglied des Gewerbegerichts werden. Durch die letztere Bestimmung können Frauen nicht gewählt werden, denn der § 31 des Gerichtsverfassungsgesetzes lautet:

„Das Amt eines Schöffen ist ein Ehkennamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.“

Da nun aber die Frau „nur“ eine Deutsche ist, darf sie, ebenso wie ein Ausländer, nicht gewählt werden.

Auch sind beide, der Ausländer und die deutsche Frau, nicht wahlberechtigt.

Die Weisiger zum Gewerbegericht müssen je zur Hälfte von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern in unmittelbarer und geteilter Wahl

gewählt werden. Die Wahl erfolgt auf mindestens ein Jahr und höchstens sechs Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Wähler zum Gewerbegericht ist jeder deutsche Arbeiter, der der Rechtsprechung des Gewerbegerichts unterworfen ist, zur Zeit der Wahl das 25. Lebensjahr vollendet und in dem Bezirk des Gewerbegerichts Wohnung oder Beschäftigung hat.

Ist die Zuständigkeit des Gewerbegerichts auf bestimmte Arten von Gewerbe- und Fabrikbetrieben beschränkt, so sind nur die Arbeitgeber und Arbeiter dieser Betriebe wählbar und wahlberechtigt.

Auch Mitglieder einer Innung, für welche ein Schiedsgericht in Gemäßheit des § 81 h und der §§ 91 bis 91 h der Gewerbeordnung errichtet ist, sowie deren Arbeiter sind weder wählbar noch wahlberechtigt.

Die Art der Wahl selbst regelt das Statut. Neben der Mehrheitswahl ist auch eine Regelung nach den Grundfragen der Verhältniswahl (Proportionalwahl) zulässig.

Will ein Arbeiter klagen, so hat er die Klage bei demjenigen Gewerbegericht einzureichen, in dessen Bezirk die fristige Verpflichtung zu erfüllen ist oder sich die gewerbliche Niederlassung des Arbeitgebers befindet oder beide Parteien ihren Wohnsitz haben (§ 27). Die Klage muß enthalten: die Bezeichnung der Parteien und des Gerichts, die bestimmte Angabe des Gegenstandes und des Grundes des Anspruches, sowie einen bestimmten Antrag.

Zunächst wird ein Sühnetermin anberaumt. Der Vorsitzende hat einen möglichst nahen Termin zur Verhandlung anzusetzen. Derjenige hat bei der Verhandlung den Beweis für eine Behauptung zu erbringen, der dieselbe aufstellt. Wird eine Behauptung bestritten und kann der Beweis der Wahrheit für diese Behauptung durch Zeugen nicht erbracht werden, so entscheidet der Sid.

Erscheint der Kläger im Verhandlungstermin nicht, so ist auf Antrag des Beklagten das Verfallurteil dahin zu erlassen, daß der Kläger mit der Klage abzuweisen sei. Erscheint der Beklagte nicht und beantragt der Kläger das Verfallurteil, so werden die in der Klage behaupteten Tatsachen als zugestanden angenommen (§ 30).

Gegen ein Verfallurteil kann binnen einer Frist von drei Tagen seit der an sie bewirkten Zustellung des Urteils Einspruch erhoben werden. Nach Einlegung des Einspruchs ist ein neuer Verhandlungstermin anzuberaumen. Erscheint derjenige, welcher den Einspruch einlegte, auch im neuen Termin nicht, so gilt der Einspruch als zurückgenommen.

Dem Vorsitzenden allein steht das Recht zu, das persönliche Erscheinen der Parteien anzuordnen und bei Zuwiderhandlung eine Selbststrafe bis 100,— M. zu verhängen.

Die Weisiger können während der Verhandlung Fragen stellen.

Das Gewerbegericht entscheidet endgültig. Berufung gegen ein Urteil kann nur eingelegt werden, wenn der Streitgegenstand (ohne Zinsen) 100,— M. übersteigt. Berufungsinstanz ist das Landgericht.

Die Berufungsfrist beträgt einen Monat. Die Urteile der Gewerbegerichte sind vorläufig vollstreckbar. Unbemittelte können sich vom Gerichtsvorständen das Armenrecht erteilen und einen Gerichtsvollzieher zur uneigentlichen Vollstreckung beordnen lassen.

Minerjährige (Personen vom 7. bis zum 21. Lebensjahre) können sich einen Vertreter bestellen, auch kann ihnen auf Antrag vom Vorsitzenden ein besonderer Vertreter bestellt werden (§ 30).

Rechtsanwälte und Personen, welche das Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, werden als Prozeßbevollmächtigte oder Beistände vor dem Gewerbegericht nicht zugelassen. Als Parteien oder gesetzliche Vertreter sind auch diese Personen nicht ausgeschlossen.

Die Gerichtskosten betragen nach § 58 des Gewerbegerichtsgesetzes bei Streitigkeiten im Werte bis 20,— M. 1,— M., bei Verfallurteil 0,50 M.

von 20,— bis 50,— M. 1,50 M., bei Verfallurteil 0,75 M.

von 50,— bis 100,— M. 3,— M., bei Verfallurteil 1,50 M.

Die ferneren Wertklassen steigen um je 100,— M., die Gebühren um je 3,— M. beim Urteil, dagegen beim Verfallurteil nur um je 1,50 M.

Schreibgebühren werden nicht berechnet. Eventuelle Zeugen- oder Sachverständigengebühren müssen aber erstattet werden.

Aus vorstehendem ist ersichtlich, daß die Anbringung einer Klage beim Gewerbegericht viel einfacher und billiger zu bewerkstelligen ist, als beim Amtsgericht. Hinzu kommt noch, daß die Arbeiter das Gewerbegericht besetzt finden mit Richtern aus der Werkstatte und Fabrik, die sich vom Unternehmer oder Vorsitzenden kein K für ein U vormachen lassen.

Wir freiorganisierten Gewerkschaftler haben deshalb von Anfang an dem weiteren Ausbau dieser Gerichte die größte Sorgfalt angedeihen lassen, unbekümmert um die Verleumdungen der „Christen“ und Unternehmer.

Daß die Gewerbegerichte ein dringendes Bedürfnis waren und noch sind, beweist ihre große Zunahme. Im Jahre 1901 bestanden 313 Gewerbegerichte und im Jahre 1909, mit den zwanzig auf Grund des § 85 fortbestehenden, 474 Gewerbegerichte.

Wo Gewerbegerichte nicht bestehen, muß die Klage bei einem Objekt bis 600,— M. beim zuständigen Amtsgericht angebracht werden. Bei über 600,— M. beim Landgericht.

Wer keinen Rechtsschutz vom Verband erhält, läßt sich von der Ortsbehörde einen Armenschein ausstellen und ersucht um Bewilligung des Armenrechts und Bevormundung eines Rechtsanwalts und Gerichtsvollziehers. Das Armenrecht gilt nicht als Armenunterstützung. Die Klage beim Amtsgericht kann entweder schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht werden. Wird die Klage schriftlich eingereicht, so muß Abschrift mitgeschickt werden. Klagen beim Landgericht können nur durch einen Rechtsanwalt eingereicht werden.

Wo ein Gewerbegericht nicht besteht, kann auch beim Gemeindevorsteher, Bürgermeister usw. um eine vorläufige Entscheidung nachgehakt werden. Allerdings nur in den oben im § 4, Abs. 1 Nr. 1 und 5 bezeichneten Streitigkeiten. Die Entscheidung des Gemeindevorstehers geht in Rechtskraft über, wenn nicht binnen einer Frist von 10 Tagen von einer der Parteien Klage beim ordentlichen Gericht (Amts- oder Landgericht) erhoben wird.

G. Steinbrecher.

Korrespondenzen.

Berlin. Mitgliederversammlung am 26. April. Nach Erledigung der Formalitäten ehrte die Versammlung das Andenken der verstorbenen Kollegen Ferdinand Fabrowski und Max Reinte in der üblichen Weise. Der Vorsitzende machte Mitteilung von der notwendig gewordenen Sperre des Arbeitsnachweises für den Kaiser Regim. und den Anleger Grieb, zu der die Versammlung ihre Zustimmung gab. Eine Ersatzwahl für ein aus dem Vorstand geschiedenes Mitglied fiel auf den Kollegen Hebeke. Die mehrmals vertagte Diskussion über den Verbandsstaatsbericht fand mit der Dechargeerteilung an die Delegierten und der Nachbewilligung von je 40 M. Diäten ihre Erledigung. Nach den Vorschlägen des Vorstandes wurden sodann die Remunerationen für die unbefol deten Vorstandsmitglieder in der gleichen Höhe wie im Vorjahre bewilligt.

Braunschweig. Mitgliederversammlung am 6. Mai. Nach Verlesung des Protokolls erstattete Kollege Wertens den Kassenbericht vom ersten Quartal. Die Einnahmen der Ortstafel betragen 129,79 M., die Ausgaben 29,72 M., die Einnahmen der Hauptkasse 527,20 M. Demgegenüber steht eine Ausgabe an Arbeitslofenunterstützung von 45,70 M., Krankenunterstützung 62,90 M., Wädnerinnenunterstützung 20 M., Agitation 7,50 M., Kartellbeiträge 10,80 M., Sitzungsentlohnung 18 M., Fortis 10,35 M. und an Ort als Voranschlag für das nächste Quartal 20 M., für Wessel und Limbach 10,85 M. Mit hin wurden an die Hauptkasse gefandt 321,10 M. Der Mitgliederbestand betrug am Ende des

vierten Quartals 39 männliche und 65 weibliche, neu eingetretene sind 13 männliche und 24 weibliche, abgetreten ist ein männliches, ausgetreten sind 6 männliche und 20 weibliche. Der Mitgliederstand am Schlusse des ersten Quartals betrug 45 männliche, 69 weibliche, zusammen 114. Arbeitslos waren 2 männliche 44 Tage und 4 weibliche 75 Tage. Krank waren 5 männliche 55 Tage und 4 weibliche 67 Tage. Die Revisionen besichtigten sodann die Richtigkeit der Abrechnung, worauf dem Kassierer Decharge erteilt wurde. Es wurde beschloffen, eine Himmelfahrtstour mit Angehörigen nach dem Quermer Holze zu machen. Der Beschluß der hannoverschen Kollegenschaft, uns einen Besuch abzustatten, wurde freudig begrüßt.

Leipzig, Mitgliederversammlung am 28. April. Der Gewerkschaftssekretär A. Lütlich referierte über „Die neueste Taktik des Unternehmertums“ und fand für seine lehrreichen und interessanten Ausführungen lebhaften Beifall. Hieraus begründete Kollege Wolken den Antrag auf Verlegung der Bureauräume. Durch das feste Anwachsen der Organisation macht sich eine Veränderung dringend notwendig. Der Antrag wurde einstimmig angenommen. Die Lokalkommission wurde mit den nötigen Vollmachten ausgestattet und ihr anheimgegeben, aus praktischen Gründen ein Lokal in der Nähe des Budgetgebäudes ausfindig zu machen. Unter Vereinsmitteilungen gab Kollege Schilke bekannt, daß gegen einen Kollegen wegen fortgesetzter Verstöße gegen den Arbeitsnachweis Streichung aus der Arbeitslosenliste beantragt worden ist. Zwei Kollegen, die bei einem Vorgehen in der Firma C. Schwarz vor dem Gewerbeamt als Kronzeugen gegen ihre eigenen Kollegen auftraten, wurden einstimmig aus dem Verbandsausgelschloffen. Der geplante Ausflug nach Zweinaudorf wurde auf den 21. Mai verlegt. Im weiteren befaßte sich die Versammlung mit einer Stelle aus dem Bericht über die Hauptversammlung des Vereins Leipziger Buchdruckerbestände (abgedruckt in Nr. 34 der „Zeitschrift für Deutschlands Buchdrucker“), wonach der Kreisvertreter Herr O. Säuberlich u. a. auch über die Funktionierung der paritätischen Arbeitsnachweise berichtete und bezüglich des Hilfspersonal folgendes ausführte: „Für Hilfspersonal waren offene Stellen gemeldet 394 männliche und 1998 weibliche, während der Arbeitsnachweis nur 223 männliche und 803 weibliche besetzen konnte. Ohne Vermittlung des Nachweises erhielten 272 männliche und 476 weibliche Stellen. Der Arbeitsnachweis hat bezüglich des Hilfspersonal insofern eine besonders schwierige Stellung, als die Hilfsarbeiterorganisation ihrerseits einen unantastbaren Arbeitsnachweis unterhält und Stellen vermittelt. Dieser Zustand, der bis jetzt trotz mehrfacher Beschwerden nicht beseitigt worden ist, charakterisiert die Stellungnahme der Hilfsarbeiterorganisation zur Tarifgemeinschaft.“ Die Versammlung wies diese Ausführungen zurück, wobei zum Ausdruck gebracht wurde, daß bei der in Leipzig üblichen Zahlung der Minimallohne sich bei den Arbeitslosen das Bestreben bemerkbar macht, möglichst schnell wieder Arbeit zu bekommen. Herrn Säuberlich mußte doch bekannt sein, daß ein beträchtlicher Teil der Mitglieder des Leipziger Buchdrucker-Vereins nach über vierjährigem Bestehen der Tarifgemeinschaft mit dem Hilfspersonal noch nicht den Tarif anerkannt und mithin zur Benutzung des paritätischen Arbeitsnachweises nicht verpflichtet werden können. Auch mußte Herrn Säuberlich von seiner Tätigkeit im Schiedsgericht her noch in Erinnerung sein, daß ein beträchtlicher Teil der Klagen sich mit fortwährenden Verstößen gegen den Arbeitsnachweis seitens sogenannter „tariftreuer“ Firmen beschäftigte. Demnach wäre es besser, wenn er seinen Einfluß lieber für ein Vordringens des Tarifgedankens in den eigenen Reihen geltend machen würde, damit wäre beiden Teilen besser gebient.

Rundschau.

Eine Tagung der Krankentassenangestellten. In Berlin tagte am 30. April ein überaus stark besuchter Kongress der krankentassenangestellten, um zu den durch die Reichsversicherungsordnung bedrohten Rechten der kassenangestellten Stellung zu nehmen. Bei Beginn des Kongresses waren aus 103 Orten 903 Delegierte anwesend, die 326 Angestellte vertraten. Und immer neue Namen hinzu, so daß schließlich trotz des großen Saales die Besucher in dichten Reihen die Referentenbühne umstanden. Zu der Tagung waren eingeladen: die Reichsversicherungsordnungskommission des Reichstages, sämtliche Fraktionen

und die Regierung. — Die Regierung hatte mitgeteilt, daß sie nicht in der Lage sei, einen Vertreter zu entsenden; sie stelle es dem Bureau anheim, ihr eine Niederschrift der Verhandlungen zukommen zu lassen. Die Fraktionen haben, mit Ausnahme der sozialdemokratischen, die durch die Abgeordneten Hoch und Robert Schmidt vertreten war, überhaupt nicht geantwortet. Einzelne Abgeordnete der Kommission haben ihr Nichterscheinen entschuldigt. — Die österreichischen Krankentassenbeamten haben den Kollegen Grünwald-Wien entzündet.

Der Referent Siebel brachte in seinem Vortrag über das Thema: „Stellungnahme zum Einführungsgezet und zum Krankentassengezet in der Reichsversicherungsordnung“ die Größe des Unrechts und der Gefahr, die den Angestellten durch das neue Gezet droht, in plastischer Weise zum Ausdruck. Er wies in der Kritik der einzelnen Bestimmungen des Einführungsgezetes nach, daß die Rechte der Angestellten radikal beseitigt werden sollen. Dabei stützt sich die Regierung und ihre Helfershelfer bei ihrem ungläublichen Vorgehen auf die bekannten Terrorismusgeschichten. Der Zentrumsabgeordnete Beder habe erst in der Kommission wieder erzählt, daß christliche Klassenmitglieder durch sozialdemokratische Kontrollreue unerhört schikaniert worden seien. Gegenüber diesen Erzählungen müssen die Krankentassenangestellten darauf bestehen, Namen und Orte genannt zu hören, um die Sache nachprüfen zu können, denn es ist in der letzten Zeit mit einem solchen Unmaß von Erdrückungen, Entstellungen und Fälschungen gegen sie gearbeitet worden, daß sie jeden nicht direkt bewiesenen Fall als unglaubwürdig bezeichnen müssen. Sie legen gegen den ihnen unterschobenen parteipolitischen Mißbrauch — den sie verurteilen, wenn er irgendwo vorkommen sollte — den schärfsten Protest ein. Es sind aufgebaufchte Behauptungen der Regierung und der Parteien, die alle Ursache hätten, den parteipolitischen Uebergriffen der Behörden entgegenzutreten. — Die Beamten protestieren auch dagegen, daß man sie mit dem Charakter der Staatsbeamten belasten will; sie wollen keine Staatsbeamten sein. Sie wollen nicht schweigen zu der ihnen drohenden wirtschaftlichen Schädigung durch die den Behörden gegebene Möglichkeit, allmählich die heutigen Angestellten aus ihren Stellen hinauszutwerfen und Militäranwärter und der Regierung genehme Personen hineinzubringen.

Die Kassenangestellten haben mit dazu beigetragen, daß die Krankentassenversicherung auf ihrer heutigen Höhe steht. Um so mehr müssen sie Protest gegen die unerhörte parteipolitische Kastration ihrer Rechte erheben. Wir sind deshalb, so schloß der Referent, unter allen Umständen berechtigt, vom Reichstag zu verlangen, daß er einer solchen Untergrabung unserer Existenz nicht zustimmt. Und wollen die Mehrheitsparteien nicht darauf eingehen, so müssen wir die Abgeordneten, die unsere Rechte vertreten, bitten, mit allen Mitteln das Zustandekommen des Gezetes zu verhindern. — Die Pflicht ruft uns, unser Recht und unsere Existenz, die wir uns durch jahrelange und fleißige Arbeiten erworben haben, zu verteidigen. — Dem Referat folgte demonstrativer Beifall, und eine im Sinne des Referats gehaltene Resolution wurde einstimmig angenommen. — In der Diskussion sprach nur Grünwald-Wien, der betonte, daß die gemeinsame Not und Gefahr die österreichischen Kollegen veranlaßt habe, ihn zu entsenden, da auch in Oesterreich sich genau dieselben Aktionen und Bestrebungen, gerichtet auf dieselben Vorwände, gegen die österreichischen Kollegen bemerkbar machten. Sie wollen am Kampfe der Deutschen lernen, von dem sie hoffen, daß er mit verdientem Erfolge gekrönt wird.

Resolution des Reichstages für die Arbeits-tarifverträge. Bei der zweiten Lesung des Etats für den Reichstanzler hat der Reichstag am 31. März folgende Resolution des Abg. Behrens und Gen. (Wirtschaftliche Vereinigung) angenommen: Dem Herrn Reichstanzler zu eruchen:

1. den sozialen Frieden zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern dadurch zu fördern, daß die Verwaltungen angewiesen werden, bei Berechnung von Arbeiten und Lieferungen für das Reich, insbesondere für die Verwaltung der Kaiserlichen Marine, des Reichsheeres, der Reichs-Eisenbahnen und der Reichs-Post- und Telegraphen möglichst nur solche Firmen zu berücksichtigen, die sich verpflichten, in ihren Betrieben zur Regelung und Sicherung der Lohn- und Arbeitsbedingungen auf den Abschluß von Tarifverträgen hinzuwirken;

2. bei den Bundesstaaten dahin zu wirken, daß sie ebenfalls in der vorstehenden Weise auf den Abschluß von Tarifverträgen hinwirken.

Eine ähnliche, in einigen Punkten aber weitergehende Resolution der Sozialdemokraten wurde abgelehnt.

Der Buchbinderverband im Jahre 1910. Bei der starken Vertretung der weiblichen Arbeitskraft in der Buchbinderei und den verwandten Gewerben ist die starke Zunahme der weiblichen Verbandsmitglieder besonders erfreulich. Im Berichtsjahre hat der Verband 1519 männliche und 3271 weibliche Mitglieder gewonnen, und er hat mit insgesamt 28704 Mitgliedern eine Höhe erreicht wie nie zuvor.

Der Kampf um Verkürzung der Arbeitszeit wurde in besonders wirksamer Weise geführt. Für 4719 Arbeiter und Arbeiterinnen wurde eine Arbeitszeitverkürzung von 7943 Stunden pro Woche erreicht, Lohnerhöhungen wurden für 7646 Personen mit 594776 Mfl. pro Jahr erzielt; durch Abwehrstreiks wurde eine Lohnherabsetzung für 133 Personen um 261 Mfl. pro Woche verhindert. Diese Erfolge überragen die der letzten sechs Jahre. In den sechs Jahren 1905 bis 1910 wurden 1433224 Stunden Arbeitszeitverkürzung und 1440035 Mfl. Lohnerhöhungen erreicht. Der Verband ist Tarifkontrahent bei 103 Tarifen, die für 1754 Betriebe mit 23562 Personen Gültigkeit haben; die Buchbinderbranche ist mit 59 Tarifen für 1413 Betriebe mit 16519 Personen am stärksten daran beteiligt, die anderen verteilen sich auf die Nebenbranchen. Neu abgeschlossen wurden im Berichtsjahre 59 Tarife für 919 Betriebe mit 8954 beschäftigten Personen. Für diese wirtschaftlichen Kämpfe hat der Verband rund eine Viertel-million Mark aufgewandt.

Außerdem wurden nahezu 200000 Mfl. an Unterstüzungen ausgezahlt. Davon entfielen 100000 Mfl. auf die Unterstüzung Arbeitsloser und 70000 Mfl. auf Krankenunterstüzung. — Mit diesen Erfolgen des Jahres 1910 hat der Verband das zweite Vierteljahrhundert seines Bestehens verheißungsvoll angefangen.

Versammlungskalender.

Erfurt, Mitglieder-Versammlung am 15. Mai 1911, 8 1/2 Uhr abends, im Lokale „Livolit“. Tagesordnung: 1. Kartellbericht. 2. Bericht der Lohnkommission. 3. Berichtendes. Das Erscheinen eines jeden Mitgliedes ist unbedingt erforderlich.

Adressenveränderungen.

Berichtigung zum Adressenverzeichnis:
Würzburg. (Zu einem Teil der Auflage nicht enthalten.) Vorj.: G. Ruprecht, Semmelstraße 41.
Nürnberg-Fürth. Der Vorstehende Leonhard Stumpf wohnt nicht in Fürth, sondern in Nürnberg, Wächterstr. 13.

Briefkasten.

C. N., Nürnberg. Dein verloren gegangenes Kind hat sich im größten Teil der Auflage wiedergefunden. Gruß. — Straßburg. Nächste Nummer.

Abrechnungen.

Das erste Quartal haben in dieser Woche abgerechnet:
Braunschweig 321.10, Leipzig 3857.60, München 3410.26, Straßburg i. E. 586.74 Mfl.
S. Loda hl.

Verband der Buch- und Steindruckerei-Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands

Bahnhalle Leipzig.

Sonntag, den 21. Mai 1911

Familien-Ausflug

mit Musik nach Zweinaudorf (Gasthof).

Sammelpunkt von 1/2 Uhr an „Drei Möhren“, L.-Anger, Breitestraße. Abmarsch Punkt 2 Uhr.

Im Festlokal Unterhaltungsspiele für Jung und Alt. Bei eintretender Dunkelheit Lampionzug nach der Dorfstadt. Lampions für Kinder sind gratis.

Zu zahlreicher Beteiligung ladet ein
Der Festausschuß und Vorstand.

